

- Lesefassung -

Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (HS) vom 24.07.2014

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2015 im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) 7. Jahrgang Nr. 8, geändert durch die „Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (2.ÄndHS) vom 10.12.2015)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) hat auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I /14, Nr.07), in ihrer Sitzung am 24.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Bad Freienwalde (Oder)“. Sie trägt die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt im Landkreis Märkisch-Oderland.
- (3) Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) besteht aus den bewohnten Stadtteilen:
 - Bad Freienwalde (Oder), Neukietz, Sonnenburg und Wendtshof,
 - Altgietzen,
 - Altranft, Zuckerfabrik,
 - Bralitz,
 - Hohensaaten,
 - Hohenwutzen,
 - Neuenhagen,
 - Schiffmühle, Herrenwiese.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) zeigt in Silber eine bewurzelte, grüne Eiche, der Stamm beseitet von zwei kleinen Silberschilden mit je einem sechsspeichigen roten Rad. Die Abbildung des Stadtwappens erfolgt in der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.
Die Abbildung des Stadtwappens zu nichtkommerziellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Wappens für andere als in Satz 1 genannte Zwecke entscheidet der Hauptausschuss. Die Stadtverordnetenversammlung kann hierzu Richtlinien erlassen.
- (2) Die Flagge der Stadt ist zweistreifig Rot-Weiß mit dem Stadtwappen in der Mitte. Die Abbildung der Stadtflagge erfolgt in Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Das Siegel der Stadt Bad Freienwalde (Oder) zeigt als Siegelbild das Wappen der Stadt, im oberen Teil der Umschrift die Inschrift „STADT BAD FREIENWALDE (ODER)“ und im unteren Teil der Umschrift die Inschrift „LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen , Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner/innen in wichtigen städtischen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragung.

- (2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern/innen in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der/die Bürgermeister/in beraumt eine Einwohnerversammlung ein, wenn dies von mindestens einem Zehntel der betroffenen Einwohner/innen beantragt wird. Antragsberechtigt sind alle Einwohner/innen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen.

- (3) Der/die Bürgermeister/in beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 (5) dieser Satzung. Der/die Bürgermeister/in oder eine von diesem/r beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner/innen haben in der Einwohnerversammlung Stimm- und Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/r Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und dem/r Bürgermeister/in und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten ist.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- (5) Über die Durchführung von Einwohnerbefragungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Die Einwohnerbefragung erfolgt durch Briefabstimmung. Für die Briefabstimmung gelten die §§ 8, 9, 13, 44 Abs. 2 bis 4 und 45 Abs.1, 3 bis 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und die §§ 13, 63, 66 Abs. 1 bis 5, 68 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Stichtag für die Abstimmungsberechtigung ist der Tag der Beschlussfassung zur Durchführung der Einwohnerbefragung. Zur Feststellung des Ergebnisses bildet die Stadtverordnetenversammlung einen zeitweiligen Ausschuss.

§ 4

Beauftragte/r für Gleichstellung sowie für die Integration von Einwohnern/-innen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des/r Bürgermeister/s/in durch Abstimmung eine/einen ehrenamtliche/n Beauftragte/n (Gleichstellungsbeauftragte/n) und eine/einen ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Integration von Einwohnern/innen, die nicht über die deutsche

Staatsbürgerschaft verfügen (Ausländerbeauftragte/n).
Die Benennung endet mit dem Ende der Legislaturperiode der
Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Der/dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Integration von Einwohnern/innen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung der/des Beauftragten von der des/r Bürgermeister/s/in ab, hat die/der Beauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die/der Beauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Senioren- und Behindertenbeirat

- (1) Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren/innen und zur Integration der Einwohner/innen mit Behinderung einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Bad Freienwalde (Oder)“. Mitglied des Senioren- und Behindertenbeirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren/innen und von Einwohnern/innen mit Behinderung gehören. Die Vorschläge sind an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren/innen und Einwohner/innen mit Behinderung in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Bad Freienwalde (Oder).
- (5) Der Beirat wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Der/die Bürgermeister/in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der/die Bürgermeister/in, von diesem/r beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/r Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 6

Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern ihr Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:
 - a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungs- und Beratungsleistungen ab einem Auftragswert von 30.000 Euro,
 - b) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen ab 30.000 Euro aus einem Schuldgrund,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - d) die Erhebung von kommunalen Verfassungsbeschwerden und
 - e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren voraussichtlicher Streitwert den Betrag von 30.000 Euro überschreitet.

Die Entscheidungen bis zu den in Satz 1 genannten Wertgrenzen trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach festgesetzten Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt, die grundsätzlich keine weittragende Bedeutung haben und deren Wert in der Regel 30.000 Euro unterschreitet.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner/innen teilen dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im

Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahmen der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 sowie die Postanschrift der Stadtverordneten werden auf der offiziellen Seite der Stadt Bad Freienwalde (Oder) im Internet veröffentlicht.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die eine Vergütung aus Tätigkeiten als von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Vertreter/innen in einem Aufsichtsrat oder/und einer Gesellschafterversammlung erhalten, sind verpflichtet, den Betrag an die Stadt abzuführen, soweit dieser die 1.000 Euro Grenze pro Jahr übersteigt.

§ 8

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die gewählte Vertretung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) führt den Namen „Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder)“. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung und drei Vertreter/innen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 13 Abs. 5 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. Zuschüsse an Dritte, soweit deren wirtschaftliche Situation offen gelegt wird.

§ 10 Ortsbeirat

- (1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff. BbgKVerf:
 1. Altgietzen, in den Grenzen der Gemarkung Altgietzen
 2. Altranft, in den Grenzen der Gemarkung Altranft
 3. Bralitz, in den Grenzen der Gemarkung Bralitz
 4. Hohenwutzen, in den Grenzen der Gemarkung Hohenwutzen
 5. Hohensaaten, in den Grenzen der Gemarkung Hohensaaten
 6. Neuenhagen, in den Grenzen der Gemarkung Neuenhagen
 7. Schiffmühle, in den Grenzen der Gemarkung Schiffmühle.

- (2) In den Ortsteilen Altgietzen, Altranft, Bralitz, Hohensaaten, Hohenwutzen, Neuenhagen und Schiffmühle ist jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern zu wählen.

- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionen in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen im Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils
 6. Erstellung des Haushaltsplanes und
 7. Abschluss, Aufhebung und Änderung von Geschäften über Vermögensgeschäfte,
 8. Prioritätensetzung für bedeutende Maßnahmen der Bauunterhaltung an städtischen Wohnhäusern in dem Ortsteil, sofern die Maßnahme einen Wert von 15.000 Euro übersteigt

- (4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsbeiräte über folgende Angelegenheiten:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen in dem Ortsteil,
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung.

- (5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 10 gilt entsprechend.

- (6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 8 entsprechend Anwendung.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des/r Bürgermeisters/in über
 1. das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
 2. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13.
- (2) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung genehmigt den Erholungsurlaub und sonstige Freistellungen des/r Bürgermeisters/in und ist von diesem/r über mehrtägige Dienstreisen zu informieren.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/in.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt Bad Freienwalde (Oder) , die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)“ .
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Bekanntmachungen der Stadt Bad Freienwalde (Oder), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und nicht unter Absatz 2 fallen, durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:
 - a) in Bad Freienwalde (Oder):
 - Amtsstraße 6, neben dem Rathaus
 - Alttornow 17
 - Berliner Straße gegenüber der Schlossparkambulanz
 - b) im Ortsteil Altgietzen: - Chausseestraße, An der Feuerwehr
 - c) im Ortsteil Altranft: - Alte Heerstraße 4, vor der Turnhalle
 - d) im Ortsteil Bralitz: - Hauptstraße 20
 - e) im Ortsteil Hohenwutzen: - Dorfstraße 43, neben dem Bäcker
 - f) im Ortsteil Hohensaaten:
 - Hohensaatener Mühlenstraße/ Ecke Schulweg
 - gegenüber dem Grundstück Siedlung 34 a
 - g) im Ortsteil Neuenhagen: - Oderberger Chaussee 11, vor der Schule
 - h) im Ortsteil Schiffmühle: - Dorfplatz Gabow.

Die Dauer des Aushangs beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Kalendertage. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des/r jeweiligen Beschäftigten zu vermerken.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1, zu jedermanns Einsicht

während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem/r Bürgermeister/in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse werden durch Aushang in den in Absatz 3 benannten Bekanntmachungskästen, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den in Absatz 3 benannten jeweils für den Ortsteil zutreffenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht. Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des/r jeweiligen Beschäftigten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte werden der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)“ und durch Aushang nach § 13 Absatz 3 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (7) Jede/r Einwohner/in hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann sie/er während der öffentlichen Sprechstunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaus, Karl-Marx-Str. 1, wahrnehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.03.2009 in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.07.2013 außer Kraft.

